

GPA-Mitteilung 12/1999

Az. 095.01; 457.120

01.12.1999

Prüfungszuständigkeit nach dem (neuen) Beistandschaftsrecht

1 Rechtliche Ausgangslage

Durch das Beistandschaftsgesetz (Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft vom 04.12.1997, BGBl. S. 2846) wurde zum 01.07.1998 die gesetzliche Amtspflegschaft abgelöst durch die vom Antrag eines Elternteils abhängige Beistandschaft des Jugendamts. Für diese Beistandschaft gelten die Vorschriften über die **Aufsicht des Vormundschaftsgerichts** und die Rechnungslegung gegenüber dem Vormundschaftsgericht **nicht** (§ 1716 BGB). Auch für die Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften galten bisher schon weitgehende Befreiungen (§ 24 LKJHG).

2 Prüfungspflicht für Amtspflegschaften (bisheriges Recht)

Die Prüfungsbefugnis im Bereich der bisherigen Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften ist seit Jahren umstritten (ablehnend insbesondere das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen).

Nach Auffassung der GPA hat sich die Prüfungspflicht für Amtspflegschaften wie bei den Amtsvormundschaften - sowohl hinsichtlich der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung - nicht nur aus der spezialrechtlichen Regelung des § 25 LKJHG, sondern schon aus der kommunalrechtlichen Zuordnung der **Mündelvermögen** zum sog. „**Treuhandvermögen**“ des örtlichen Jugendhilfeträgers ergeben. Zum Mündelvermögen zählte begrifflich auch die Wahrung der dem Mündel zustehenden Ansprüche, also auch die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch den Amtspfleger. Dieses Mündelvermögen hatte der örtliche Jugendhilfeträger - abweichend von § 97

Abs. 1 und 2 GemO - nicht wie andere Treuhandvermögen in einer Sonderrechnung, sondern „nur **in der Jahresrechnung** gesondert“ nachzuweisen (§ 97 Abs. 3 GemO). Diese rechnungstechnische Zuordnung zur Jahresrechnung hat bewirkt, dass die Verwaltung der Amtspflegschaften voll, d.h. ohne sachliche Einschränkung, in die örtliche Prüfung der Jahresrechnung nach § 110 Abs. 1 GemO (durch das Rechnungsprüfungsamt) und in die überörtliche Prüfung nach § 114 Abs. 1 GemO (durch die GPA) einzubeziehen war.

3 Prüfungspflicht für Beistandschaften (neues Recht)

Nach dem Beistandschaftsgesetz gibt es bei der Beistandschaft des örtlichen Jugendhilfeträgers den Begriff des Mündels nicht mehr, denn ein Mündel ist eine Person, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht (Kunkel, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII, 1. Aufl. 1998, Rdnr. 8 zu den Vorbemerkungen von § 52 a). Der örtliche Jugendhilfeträger hat auch **kein Mündelvermögen** mehr zu verwalten; er wird vielmehr nur noch partiell für das zu betreuende Kind tätig, insbesondere obliegt ihm nicht die umfassende Vermögenssorge für das Kind (vgl. hierzu auch die Regierungsbegründung zum Beistandschaftsgesetz, nach der das Jugendamt als Beistand „nur bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, also nur bei der Personen- und nicht bei der Vermögenssorge“ tätig wird). Zur rechtlichen Begründung einer weiterhin bestehenden (örtlichen und überörtlichen) Prüfungspflicht kann daher in Ermangelung eines Mündelvermögens künftig weder § 97 Abs. 3 GemO noch § 25 Abs. 2 LKJHG herangezogen werden.

Das dem Dritten Teil der Gemeindeordnung - Gemeindegewirtschaftsrecht - zugeordnete **kommunale Prüfungswesen** (örtliche und überörtliche Prüfung) erfasst **materiell** (sachliche bzw. inhaltliche Prüfung des Verwaltungshandelns, d.h. Sachentscheidungen) **grundsätzlich** nur solche **Verwaltungsvorgänge** der zu prüfenden Körperschaft, die sich **auf deren Wirtschaft finanziell auswirken** oder (unmittelbar) auswirken können (Rechnungsprüfung als **kommunale Finanzkontrolle**). Dies ergibt sich auch aus den in den §§ 110 bis 114 GemO im Einzelnen genannten Prüfungsgegenständen der örtlichen und überörtlichen Prüfung.

Bei den im Zusammenhang mit den (neuen) Beistandschaften anfallenden Einnahmen und Ausgaben (eingehende und weiterzuleitende Unterhaltsrenten) handelt es sich aber trotz der Mitwirkung des Jugendamts an ihrer Geltendmachung **nicht um Haushaltseinnahmen bzw. -ausgaben** des örtlichen Jugendhilfeträgers. Somit **fehlt die Rechtsgrundlage** für ein **materielles (sachliches) Prüfungsrecht** bzw. eine entsprechende Prüfungspflicht der

örtlichen und überörtlichen Prüfungseinrichtungen, sodass in diesem Bereich künftig keine kommunalrechtlich vorgeschriebene Finanzkontrolle mehr stattfindet.

Die Zahlungsvorgänge im Bereich der Beistandschaften sind als **durchlaufende Gelder** i.S. von § 13 Nr. 1 GemHVO i.V. mit § 46 Nr. 5 GemHVO zu werten („Beträge, die für einen Dritten - hier das betreute Kind - lediglich vereinnahmt und verausgabt werden“); sie sind deshalb im ShV abzuwickeln. Die (örtliche und überörtliche) **Prüfung beschränkt** sich bei diesen Zahlungsvorgängen auf die **ordnungsgemäße Buchung und Abwicklung** (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GemPrO i.V. mit § 11 Abs. 1 GemPrO).

Sonstige **finanzwirtschaftlich nicht relevante Verwaltungshandlungen** bzw. Unterlassungen der zu prüfenden Körperschaft sind grundsätzlich **nicht Gegenstand der kommunalen Finanzkontrolle** (spezialrechtlich gibt es allerdings Ausnahmen). Die laufende Überprüfung der Rechtmäßigkeit und ggf. auch der Zweckmäßigkeit dieser nicht prüfungsrelevanten Verwaltungsvorgänge obliegt ausschließlich der internen **Dienstaufsicht** und der **Rechts- bzw. Fachaufsicht** der für die betreffende Körperschaft zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde. Dabei ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Die in den nicht prüfungsrelevanten Verwaltungsbereichen abstrakt immer denkbare (**finanzielle**) **Inanspruchnahme der Anstellungskörperschaft aus Amtspflichtverletzungen** ihrer dort tätigen Bediensteten rechtfertigt auch nicht mittelbar die Wahrnehmung der Finanzkontrolle in diesen Bereichen; insoweit **fehlt** es diesen Tätigkeiten weiterhin an der **unmittelbaren** Auswirkung auf die allein zu prüfende kommunale Finanzwirtschaft.

Wegen des faktisch entstandenen „prüfungsfreien Raums“ (in Bezug auf das materielle - sachliche - Prüfungsrecht) hat die GPA Kontakt mit dem Sozial- und dem Innenministerium aufgenommen.

Über etwaige neue Erkenntnisse wird zu gegebener Zeit in einer weiteren GPA-Mitteilung berichtet.